

Satzung

über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ketsch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzpflicht

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ketsch wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

1. Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
2. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 3

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Hiervon ausgenommen sind Leistungen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden Brühl und Ketsch über die Zusammenarbeit der Gemeindefeuerwehren.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien „Feuerwehrwesen“ festgesetzten Betrages erhoben, falls der Hilfe empfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

§ 4**Grundlage der Kostenberechnung**

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet. Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:
 - a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
 - b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 - c) Ersatz für die Verbrauchskosten.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ketsch vom 11. Juni 1992 und Artikel 5 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 23. Mai 2001 außer Kraft.

Anlage
zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Ketsch

Kostenverzeichnis

1. Personalkosten

- 1.1 für einen Feuerwehrangehörigen **und Stunde** 25,-- €
- 1.2 Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:
Es wird Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe bezahlt.
- 1.3 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über vier Stunden zusätzlich berechnet.

2. Fahrzeug- und Gerätekosten, technische oder mutwillige Fehlalarmierung, Feuersicherheitswache

Die Fahrzeugkosten bestehen aus Grundkosten, Bereitstellungskosten und Betriebskosten.

Grundkosten werden einmalig pro ausgerücktem Fahrzeug pro Einsatz, zzgl. der Betriebsstunden berechnet.

Bereitstellungskosten werden einmalig pro bereit gestelltem Fahrzeug, zzgl. der Grundkosten berechnet, solange Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind.

Bei Fehlalarmen und Feuersicherheitswachen wird ein Pauschalsatz (Grundkosten + Bereitstellungskosten) pro Einsatz berechnet, solange Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind.

	Grundkosten €/Einsatz	Bereitstellungs- kosten	Betriebskosten €/Stunde
Löschfahrzeuge			
LF 16, LF 8, TLF 16/25, GW-L	75,--	75,--	75,--

Rüstfahrzeuge

	75,--	75,--	75,--
--	-------	-------	-------

Sonstige Fahrzeuge

ELW 1, MTW, Sonstige KFZ	50,--	50,--	50,--
--------------------------	-------	-------	-------

**Tragbare
Pumpen/Aggregate**

Tragkraftspritzen, Tauch- und Umfüllpumpen, Wassersauger, Stromerzeuger, usw.	30,--	-	-
---	-------	---	---

Tragbare Motorgeräte

Kettensäge, Elektrofräse Bohrmaschine, Trennschleifer, Drucklüfter, usw.	20,--	-	-
--	-------	---	---

Weitere Geräte

Tragbare Leitern/Stück	7,50	-	-
Schläuche/Stück	5,00	-	-
Beleuchtungsgerät/Stück	2,50	-	-

Schutzausrüstung

Presslufthammer mit Maske, Reinigung, Flaschenfüllung und Prüfung pro Einheit	60,--	-	-
---	-------	---	---

Ölschutzanzug mit Reinigung	30,--	-	-
-----------------------------	-------	---	---

Chemikalienschutzanzug mit Reinigung und Prüfung	60,--	-	-
--	-------	---	---

Hitzeschutzanzug	30,--	-	-
------------------	-------	---	---

